



VERTRAGSBEDINGUNGEN

zwischen

Hütten-/Standbetreiber des Stadtfestes
im Folgenden „Betreiber“ genannt

und der

Stadtgemeinde Bad Vöslau, Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
im Folgenden „Veranstalter“ genannt

Miete und darin beinhaltete Leistungen

1. Der Veranstalter vergibt für die Dauer des Stadtfestes einen Standplatz im Schlosspark.
2. Generell im Mietpreis inbegriffen ist ein Standplatz mit einem Stromanschluss.
3. Die Verlegungskosten für die Basis-Strompakete sind inkludiert. Verlegungskosten für Mehrbedarf werden durch einen konzessionierten Elektrotechniker in Rechnung gestellt. Der Mehrbedarf ergibt sich aus dem Formular [Strom_Geräteliste].

Energie

1. Jeder Standplatz ist mit Strom versorgt.
2. Die Stromanschlüsse können wie folgt verwendet werden (nur ein Anschluss wählbar):
 - Schuko-Anschluss: 1 Verbraucher mit 230V (bis max. 3.000 Watt) z.B. LED Beleuchtung, Warmhalter (bspw. RAGUS) oder ein Wasserkocher
 - Kraftanschluss (CEE 400V 3-phasig):

Dieser wird zum Standplatz mit einem Adapter auf 3x einphasige Schuko Stromkreise aufgeteilt zu je max. 3000W.

Es ist auch möglich, zu einem leistungsstärkeren Gerät einen kleinen Verbraucher dazu zu stecken, ebenso ist es möglich, zwei kleinere Verbraucher anzustecken, sofern die Gesamtleistung von 3000W nicht überschritten wird.

Das heißt, es kann z.B. ein Verbraucher mit 2000W + ein Verbraucher 150W + zwei Verbraucher mit je 300W gemeinsam an einem Stromkreis betrieben werden. Wenn jedoch drei Verbraucher zu je 1800W und ein Verbraucher mit 1800W angemeldet werden, sind das in Summe zwar 7200W, daher überschreitet diese Leistung die mögliche Einzellast von 3000W je Stromkreis. In diesem Fall ist es erforderlich, einen weiteren kostenpflichtigen Stromkreis herzustellen.

3. Alle elektronischen Geräte müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen.
4. Der Veranstalter beauftragt einen konzessionierten Elektrotechniker, eine einmalige Kontrolle der Verbraucher und Anschlüsse durchzuführen.
5. Bei Beanstandung durch den konzessionierten Elektrotechniker hat der Betreiber dessen Anweisungen Folge zu leisten.
6. Ohne Freigabe durch einen konzessionierten Elektrotechniker darf der Stand nicht in Betrieb genommen werden.
7. Sollte mehr Strom benötigt werden, ist dies im Vorfeld bekannt zu geben. Die Mehrkosten der Elektroinstallation werden vom konzessionierten Elektrotechniker direkt weiterverrechnet. Ergänzungen am Tag des Stadtfestes sind nicht möglich!
8. Für Schäden durch Überschreitung des Stromlimits und sowie dadurch entstehende Kosten haftet der Betreiber.
9. Am Boden verlegte Kabel sind Stolperfallen. Elektrischen Leitungen, Stecker und Verteiler müssen spritzwassergeschützt sein. Kurzschlussgefahr!
10. Aus Sicherheitsgründen ist der Gebrauch von gasbetriebenen Kochern oder Geräten nur erlaubt, wenn eine aktuelle technische Zertifizierung des Geräts schriftlich vorliegt.

Platzordnung

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen der Platzeinteilung zu tätigen.
2. Sollte eine Beschallung mit Musik geplant sein, ist zu bedenken, dass sich die „Klangwolke“ mit der Beschallung des Nachbarn mischen wird und dadurch ein eventuell lauter Geräuschhintergrund entstehen kann. Während der Zeit der Live-Musik-Acts ist die Beschallung auf ein Minimum zu reduzieren, damit das musikalische Live-Programm nicht gestört wird.
3. Am Samstag sind bis 24 Uhr alle Aktivitäten, welche die Nachtruhe der Anrainer stören, unbedingt einzustellen. Am Sonntag endet das Stadtfest nach dem Auftritt des Blasorchesters Bad Vöslau, danach ist der Platz bis 22 Uhr weitestgehend zu räumen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass keinerlei parteipolitische oder religiöse Werbung im Rahmen des Stadtfestes erfolgen darf.
5. Der Betreiber haftet für sämtliche Schäden, die sich während seines Betriebes am Standplatz ereignen.
6. Jeder Standbetreiber verpflichtet sich, einen Feuerlöscher oder Löschdecke an seinem Standplatz zur Brandbekämpfung bereit zu halten.
7. Gastronomen mit Fritteuse müssen den behördlich entsprechenden vorgeschriebenen Feuerlöscher und eine Löschdecke bereithalten.
8. Der Betreiber verpflichtet sich, seinen Standplatz und dessen Umgebung sauber zu halten.

9. Es dürfen keine Fette, Lebensmittelabfälle und Kanister, Kübel oder andere großvolumige Müllgegenstände am Stadtfest entsorgt werden. Einleiten von Fetten und mit Fett kontaminierten Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist verboten. Ein Zuwiderhandeln zieht neben der Verrechnung der anfallenden Entsorgungskosten eine polizeiliche Anzeige mit sich.

10. Für Tische und Bänke gilt: Die Garnituren können erst am Tag des Stadtfestes ab 6 Uhr früh an den üblichen Plätzen im Park entnommen werden. Die Garnituren sind vorher versperrt. Die Anzahl der Garnituren ist begrenzt. Entnehmen Sie daher nur die unbedingt notwendige Anzahl.

11. Die entnommenen Tische und Bänke sind nach Ende der Veranstaltung wieder zurückzubringen.

12. Der Verkauf von Glasflaschen (z.B. Bier und Spritzer in 0,33l bzw. 0,5l) ist aus Sicherheitsgründen verboten. Zu verwenden sind die von der Stadtgemeinde angemieteten Mehrwegbecher. Ein dementsprechendes Waschservice wird angeboten. Weingläser und -flaschen dürfen ausschließlich mit Pfandsystem ausgegeben werden.

13. Im Sinne des Umweltschutzes sollen verrottbares Geschirr und Besteck sowie Strohhalme verwendet bzw. auf alternative Naturprodukte anstelle von Plastikprodukten zurückgegriffen werden.

14. Es stehen mehrere Toiletten zur Verfügung:

- Mobiler WC-Wagen: Eingang E. Penzig-Franz-Straße
- Eingang Schlossplatz in der Nähe des öffentlichen WC's im Rathaus
- Öffentliches WC im Rathaus, das auch ein Behinderten-WC und einen Wickeltisch bietet.

15. Der Betreiber stimmt zu, dass vom Veranstalter gemachte oder in Auftrag gegebene Fotos, Bilder oder Videos des Stadtfests weitergeleitet und veröffentlicht werden dürfen.

Termine, Öffnungszeiten und Warenangebot

1. Das Stadtfest findet ausschließlich zu dem Termin statt, welcher in der Anmeldung angegeben ist.

2. Das Stadtfest findet ausschließlich zu den Öffnungszeiten statt, welche offiziell angekündigt werden.

3. Sollte der Betreiber vor Veranstaltungsende mit dem Abbau beginnen oder seinen Stand schließen, folgt eine Verwarnung. Bei der zweiten Verwarnung erfolgt der Ausschluss zur Teilnahme an künftigen Stadtfesten.

4. Die Waren, Speisen und Getränke sind wie vom Betreiber in der Anmeldung beschrieben anzubieten.

5. Ergänzungen und Änderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters vorgenommen werden.

6. Das Waren-, Speisen- und Getränkeangebot kann durch den Veranstalter jederzeit kontrolliert werden.

Zahlungsvereinbarungen

1. Der Betreiber leistet für die Überlassung der Hütte und/oder des Standplatzes das vereinbarte Entgelt laut Anmeldung.
2. Dieses Entgelt ist zur Gänze zum vereinbarten Zahlungsziel laut Rechnung fällig.
3. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, führt dies zur sofortigen Beendigung der Vereinbarung und Weitergabe des Standes.

Rücktritt und Kündigung

1. Der Betreiber und der Veranstalter haben das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten.
2. Der Rücktritt seitens des Veranstalters (z.B. bei grober Fahrlässigkeit, Zuwiderhandeln gegen die Vertragsbedingungen) erfolgt telefonisch und in weiterer Folge schriftlich an den Betreiber.
3. Der Rücktritt seitens des Betreibers hat sofort bei Bekanntwerden telefonisch (02252/76161-545 oder 0664/46 29 564) und in weiterer Folge schriftlich (touristinfo@badvoeslau.at) zu erfolgen.
4. Der Betreiber akzeptiert die folgenden Stornobedingungen:
 - 0% \geq 60 Kalendertage vor Beginn des Stadtfestes (= 18.06.2024)
 - 50% \geq 30 Kalendertage vor Beginn des Stadtfestes (= 18.07.2024)
 - 100% 0-29 Kalendertage vor Beginn des Stadtfestes

Ladetätigkeit und Parken

1. Der gesamte Schlosspark darf nur vor und nach den Öffnungszeiten mit KFZ im Schrittempo befahren werden.
2. Während des Stadtfestes ist Park- und Fahrverbot im gesamten Schlosspark! (Sa, 9-24 Uhr und So, 9-18 Uhr)
4. Es dürfen nur die asphaltierten Flächen befahren werden. Ein Durchfahren der Grünflächen ist verboten.
5. Die maximale Aufenthaltsdauer beim Ent- und Beladen darf 30 Minuten nicht übersteigen.
6. Zum Parken müssen die umliegenden Dauerparkplätze verwendet werden. Im Park geparkte KFZ werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Versicherung

1. Die Hütte und/oder der Standplatz ist ab Übernahmetermin im Verantwortungsbereich des Betreibers.
2. Der Betreiber haftet für den Zeitraum von der Übernahme bis zur Retournierung für sämtliche Schäden, die über die Abnutzung im Rahmen des üblichen Gebrauchs hinausgehen.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und das Abhandenkommen von Vermögenswerten des Betreibers, dessen Personal und dessen Kunden.

Rechte und Pflichten

1. Der Betreiber verpflichtet sich, alle gewerberechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die entsprechenden Voraussetzungen wie z.B. Gewerbeberechtigung, Jugendschutz, Arbeitsbewilligungen für Arbeitnehmer usw. zu erfüllen und hält den Veranstalter vollständig schad- und klaglos.
2. Der Betreiber hat alleine die Verantwortung aller ihn betreffenden steuerlichen Verpflichtungen und Abgaben einzuhalten und hält den Veranstalter vollständig schad- und klaglos.
3. Bei Wetterwarnungen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen, bei denen Gefahr für Menschen droht, wird das Stadtfest geschlossen. Der Betreiber hat den Anweisungen des Veranstalters ohne Zeitaufschub Folge zu leisten.
4. Der Betreiber verzichtet auf jeden Anspruch und Schadenersatzforderungen gegenüber dem Veranstalter im Fall einer Betriebsunterbrechung und aller daraus resultierenden Folgen, hervorgerufen durch höhere Gewalt, welcher Art auch immer.

Anwendbares Recht

Es gilt als vereinbart, dass dieser Vertrag ausschließlich österreichischem Recht unterliegt.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wr. Neustadt vereinbart.